


**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2025

Beschlussvorlage Nr. 229/2024

Produkt: 12.01.05 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	21.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	02.12.2024
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	09.12.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein

☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 3.132 T€ wie folgt gedeckt: 2.956 T€ Gebühreneinnahmen, 404 T€ städtischer Anteil, 10 T€ Erträge, 86 T€ Vortrag Unterdeckung 2021, 29 T€ Vortrag Überdeckung 2022 und 182 T€ Unterdeckung aus 2023.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 3 Absatz 1 Straßenreinigungsgesetz NRW

Beschlussumsetzung bis 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2025 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Orts-Durchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 12.12.2023 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2025 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2024 eine Steigerung der Straßenreinigungsgebühr um 7,9 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Erhöhung der Gebühren ergibt sich im Wesentlichen durch die für das Jahr 2023 entstandene Unterdeckung in Höhe von insgesamt 546 T€, wovon in der Kalkulation für das Jahr 2025 ein Drittel berücksichtigt wird (siehe Abschnitt D). Ursächlich für die Unterdeckung waren zum einen die gestiegenen Kosten für Streusalz und zum anderen das Ergebnis der europaweiten Ausschreibung der Winterdienstleistungen durch Dritte. Der STL benötigt für die Durchführung des Winterdienstes die Unterstützung diverser Unternehmer. Die Beauftragung der Unternehmen erfolgt jeweils nach einer europaweiten Ausschreibung, die für die Winterdienstsaison 2022/2023 wieder erforderlich war. Die Angebote lagen deutlich über den Preisen der vorausgegangenen Ausschreibungen, was dem Krieg in der Ukraine und der Energiekrise geschuldet war. Zudem hat der Tarifabschluss im Frühjahr 2023 zu erheblichen Lohnkostensteigerungen geführt.

Für 2025 sind moderate tarifliche Lohnkostensteigerungen sowie Kostensteigerungen im allgemeinen Kostenbereich berücksichtigt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2025 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Für das Jahr 2025 ergeben sich durch Widmungen für den öffentlichen Straßenverkehr folgende Änderungen im Straßenverzeichnis:

Reinigungsklasse VI:

- Der Fußweg von Am Drostenstück / An der Steinert wird aufgenommen.
- Der Verbindungsweg Wermecker Grund / Am Grünwald wird aufgenommen.
- Die Winkelgasse wird aufgenommen.

Reinigungsklasse VII:

- Der Fußweg An den Tannen / Unterm Freihof wird aufgenommen.
- Die Straße Othlinghauser Kamp wird aufgenommen.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2025

Für das Jahr 2025 werden Kosten von insgesamt 3.132 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge und unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren wird ein zu deckender Betrag von 3.360 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E: Vortrag Unterdeckung aus 2021 86 T€
 - davon 7 T€ Unterdeckung Kehrrichtreinigung
 - davon 79 T€ Unterdeckung Winterdienst

- Vortrag Überdeckung aus 2022 29 T€
 - davon 18 T€ Überdeckung Kehrrichtreinigung
 - davon 11 T€ Überdeckung Winterdienst

- Vortrag Unterdeckung aus 2023 182 T€
 - davon 7 T€ Überdeckung Kehrrichtreinigung
 - davon 189 T€ Unterdeckung Winterdienst

- Abschnitt F: Kosten für die Kehrrichtreinigung 2025 1.345 T€
 - Kosten für den Winterdienst 2025 1.787 T€
 - Erträge 2025 -10 T€
 - (je 50 % entfallen auf Kehrrichtreinigung und Winterdienst)

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2025 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2025 in Höhe von 2,90 % zugrunde gelegt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für die Kalkulation 2025 werden ein Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von 86 T€, ein Drittel der Überdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 29 T€ sowie ein Drittel der Unterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 182 T€ verwendet. Anteile und Zusammensetzung der Über-/Unterdeckungen werden unter D, Abschnitt E ausführlich dargestellt.

F Kosten für die Kehrrichtreinigung und den Winterdienst

In der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der

vergangenen fünf Jahre (2019 - 2023) berücksichtigt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrreineinigung führen, da in den Monaten mit erforderlichlichem Winterdienst keine Reinigung der Straßen erfolgt. Hinzu kommen tariflichen Personalkostensteigerungen sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

Für das Jahr 2025 ergeben sich voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von 1.345 T€. Unter Berücksichtigung der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten und den unter D beschriebenen Über- und Unterdeckungen im Bereich Kehrreineinigung betragen die Kosten im Ergebnis für den Bereich somit insgesamt 1.321 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2025 voraussichtliche Winterdienstkosten von 1.787 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge und unter Berücksichtigung der unter D aufgeführten Über- und Unterdeckungen ergeben sich in der Summe Kosten in Höhe von insgesamt 2.039 T€.

Somit errechnet sich für die Kehrreineinigung und für den Winterdienst insgesamt ein zu deckender Betrag von 3.360 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2025 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2025 kalkulierten Kosten 404 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von 2.956 T€.

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze des Jahres 2024 unverändert bestehen bleiben, wären für 2025 an Gebühreneinnahmen 2.740 T€ zu erwarten.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um 216 T€ unter den umlagefähigen Kosten von 2.956 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrreineinigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2025 betragen die zu deckenden Gesamtkosten insgesamt 3.360 T€. Davon entfallen 40 % bzw. 1.321 T€ auf die Kehrreineinigung und 60 % bzw. 2.039 T€ auf den Winterdienst. Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineinigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrreineigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von 1.163 T€, der auf die Kehrreineigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf 1.794 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinanderstehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2025 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrreineigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2025 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2024 in T€	2025 in T€
Kosten Kehrrichtreinigung		
Reinigung manuell/maschinell	1.387	1.345
Erträge	-5	-5
Kostenüberdeckung 2020 (anteilig)	-13	
Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	7	7
Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-18	-18
Kostenüberdeckung 2023 (anteilig)		-7
<u>Summe Kosten Kehrrichtreinigung</u>	<u>1.358</u>	<u>1.321</u>
Kosten Winterdienst		
Winterdienst	1.786	1.787
Erträge	-5	-5
Kostenüberdeckung 2020 (anteilig)	-94	
Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	79	79
Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-11	-11
Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)		189
<u>Summe Kosten Winterdienst</u>	<u>1.755</u>	<u>2.039</u>
<u>Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)</u>	<u>3.113</u>	<u>3.360</u>
- davon städtischer Anteil	375	404
- davon Gebührenanteil	2.738	2.956
Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen Vorjahr	2.636	2.740
Saldo	-102	-216
Gebührenveränderung in Prozent	+ 3,9 %	+ 7,9 %

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 216 T€ unter dem Betrag, der in 2025 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 7,9 % zu erhöhen sind. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus.

Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2024 und 2025 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs- Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2024 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2025 in Euro	Veränderung in Euro
I	36,17	36,95	0,78
II	10,01	10,90	0,89
III	13,86	14,65	0,79
IV	6,93	7,32	0,39
V	5,01	5,45	0,44
VI	5,01	5,45	0,44
VII	3,08	3,58	0,50
VIII	23,09	23,93	0,84
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungsklasse und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und –häufigkeiten
I Fußgängergeschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 20. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Lüdenscheid, den 25.10.2024

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen